



Gemeindeamt Ried im Oberinntal

6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 98

Bezirk: Landeck/Tirol

Ried i.O., am 29.11.2021

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Donnerstag, dem 25.11.2021
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2021
 - 2.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1086/4 – Galtrain, Köhle.
 - 3.) a.) Behandlung der eingelangten Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1338 – Muara, Zerzer.
b.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassungs- oder Änderungsbeschlüsse.
 - 4.) a.) Bericht des Finanz-Überprüfungsausschusses 3. Quartal 2021.
b.) Bedeckungsbeschluss
 - 5.) Festsetzung der Abgaben und Gebühren für das Rechnungsjahr 2022.
 - 6.) a.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden und Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl am 27.02.2022 durch den Gemeinderat gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994.
b.) Namhaftmachung der Beisitzer und Ersatzmitglieder durch die Gemeinderatsparteien gemäß § 19 Abs. 1 TGWO 1994.
 - 7.) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ durch die Neuaufnahme von Nauders und Kaunerberg.
 - 8.) Genehmigung von Gemeindegutsagrargemeinschaftsrechnungen des Waldwirtschaftsvereines und des Landesforstgartens.
-

TO-Pkt.1) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2021.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt, vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1086/4 – Galtrain, Köhle.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.11.2021, Zahl RI-2362-BP-FK, im Bereich der Gstnr. 1086/4 – Forchach – Köhle, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.3) a.) Behandlung der eingelangten Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1338 – Muara, Zerzer. **b.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassungs- oder Änderungsbeschlüsse.**

a.) Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in seiner Sitzung vom 07.10.2021 zu TO-Punkt 2.) die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.10.2021, Zahl RI-4708-BEBP-MZ, im Bereich der Gstnr. 1338 – Muara, Zerzer, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme von Alois Neuruer vom 10.11.2021, eigenlangt am 10.11.2021:

Der Einschreiter führt in der Stellungnahme zwar im Betreff den Bebauungsplan an, aber in der Stellungnahme dann Ausführungen über die Umwidmungen, welche mit dem Bebauungsplan nichts zu tun haben und mit Bescheid vom 06.07.2021 bereits aufsichtsbehördlich genehmigt wurden.

Des Weiteren führt der Einschreiter in seiner Stellungnahme Umwidmungen an, wo Freiland von roter Zone in Bauland umgewidmet werden würde.

Ebenso führt der Einschreiter in seiner Stellungnahme Erschwernisse bei allen Genehmigungsverfahren seitens der Gemeinde Ried i.O. mit seiner Tochter und ihrem Ehegatten Florian Neuruer bezüglich der Gstnr. .120 KG 84112 Ried im Oberinntal mit der Gemeinde Ried i.O. an

Die Stellungnahme wurde im Vorfeld vom Raumplaner eingehend geprüft.

b.) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Zusammenfassende Beurteilung des Raumplaners (laut Stellungnahme vom 11.11.2021):

Hr. Neururer hat zwar im Betreff den Bebauungsplan angeführt, aber in der Stellungnahme dann Ausführungen über Umwidmungen gemacht, die nichts mit dem Bebauungsplan zu tun haben. Es sind daher keine substantziellen Inhalte, die eine weitere raumordnerische Beurteilung erforderlich machen!

Es kann daher dem Gemeinderat empfohlen werden, die Stellungnahme im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen und den derzeitigen Bebauungsplan unverändert zu beschließen.

Der Vollständigkeit halber wird zu den gemachten Ausführungen mitgeteilt, dass die gesamte Gstnr 1338 in der Ausformung nach Neuvermessung sich nicht in der roten Gefahrenzone befindet und einheitlich als gemischtes Wohngebiet gewidmet ist.

Auch der als Beispiel angeführte Bereich der Gstnr .120 auf dem die Tochter v. Hr. Neururer ein Wohnhaus errichten möchte, befindet sich nur äußerst randlich in einer gelben Gefahrenzone. Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für den neuen Bauplatz aus der Gstnr .120, der in den Abstandsflächen teilweise in der roten Gefahrenzone liegt, und zur Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich der Gstnr .120 kann erst nach Klärung der offenen Punkte, die im Rahmen der Vertragsraumordnung abzusichern sind, fortgeführt werden, da beim dzt. Stand nicht mit einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gerechnet werden kann!

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Mark vom 07.10.2021, RI-4708-BEBP-MZ ausgearbeiteten Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes, im Bereich der Gstnr. 1338 – Muara, Zerzer.

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.4) a.) Bericht des Finanz-Überprüfungsausschusses 3. Quartal 2021.

b.) Bedeckungsbeschluss

a) Der Kassenprüfungsbericht vom 11.11.2021 über das 3. Quartal 2021 wird vom Obmann des Überprüfungsausschusses Norbert Burtscher vorgetragen. Die Übereinstimmung der Kassa mit der Buchhaltung war gegeben. Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis.

b) Die im 3. Quartal 2020 eingetretenen tatsächlich zu bedeckenden Überschreitungen in der Höhe von € 144.852,28 wurden vom Überprüfungsausschuss lückenlos überprüft.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Genehmigung für die Bedeckung in der Höhe von € 144.852,28 in derselben Höhe.

Eine Liste der einzelnen Überschreitungen, sowie der Bedeckungspositionen liegen der Kassenprüfungsniederschriften bei.

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.5) Festsetzung der Abgaben und Gebühren für das Rechnungsjahr 2022.

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Gebühren für das Jahr 2022 werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 einstimmig wie folgt vom Gemeinderat festgesetzt und verordnet:

Abgabenart	Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.	Abstimmung
Grundsteuer A u. B	500 v.H. d. Messbetrages	einstimmig (unverändert)
Kommunalsteuer	3 v.H. d. Lohnsumme – einschließlich Lehrlinge	einstimmig (unverändert)
Erschließungsbeitrag	2 v.H. v. Erschließungskostenfaktor – dzt. 168,50 das sind € 3,37	einstimmig (unverändert)
Hundesteuer	€ 85,00/Hund € 25,00/Hund f. alle Fraktionen	einstimmig
Friedhofsgebühren	a) <u>Einmalige Grabgebühr</u> : € 250,00/Grabstätte b) <u>Laufende Grabnutzungsgebühren</u> : € 16,00/Einzelgrab u. Urnengrab € 24,00/Familiengrab c) Graböffnungsgebühr: € 225,00 Graböffnungs- und schließungsgebühr: € 300,00	einstimmig
Asphaltschneiden*	€ 7,25/lfm	einstimmig
Deponiegebühren	a) <u>Aushubmaterial</u> : Aushub privat: € 7,50/m ³ -ab 1.000 m ³ € 12,00/m ³ Aushub gewerblich: € 12,00/m ³ Maximalanlieferung pro Jahr: 2.500 m ³	einstimmig
Wasseranschlussgebühr	€ 2,29/m ³ umb. Raum	einstimmig (unverändert)
Wassergebühr	€ 1,03/m ³	Lt. GRB v. 24.06.2021
Kanalanschlussgebühr	€ 5,66/m ³ umb. Raum	einstimmig (unveändert)
Kanalgebühr	€ 2,30/m ³	Lt. GRB v. 24.06.2021
Zählermieten*	Wasserzähler bis 7 m ³ : € 9,46 Wasserzähler bis 20 m ³ : € 12,61 Wasserzähler ab 20 m ³ : € 23,12	einstimmig
Müllgrundgebühren u.	weitere Müllgebühren	
a) Grundgebühren*	<u>Haushalte</u> : 1 Pers.-HH: € 33,82 2 Pers.-HH: € 67,64 3 Pers.-HH: € 101,46 4 Pers.-HH: € 135,28 5 Pers.-HH und mehr: € 169,10 <u>Ferienwohnsitz</u> : € 61,80/HH <u>Gewerbe</u> : Zimmer: € 0,18/Nächtigung FW u. Camping: € 0,24/Nächtigung à la Carte: € 4,40/Sitzplatz Betriebe: € 26,90/Beschäftigten	einstimmig einstimmig einstimmig
b) weitere Müllgebühren*	<u>Restmüll</u> : € 0,39/kg Abfall <u>Sperrmüll</u> : € 0,39/kg Abfall <u>Biomüll</u> : € 0,21/kg Biomüll	einstimmig
NEU ab 2020 c) Recyclinghof*	<u>Baurestmassen</u> : € 0,18/kg (Kleinmengen)	einstimmig
Kindergarten	Sommerbetreuung: € 25,00/Kind und Woche Mittagstisch KiGA: € 5,50/Tag Mittagstisch VS: € 4,00/Tag	einstimmig (unverändert)

Freizeitwohnsitz- abgabe	bis 30 m ² Nutzfläche: € 185,00/Jahr	einstimmig
	30 m ² – 60 m ² Nutzfläche: € 380,00/Jahr	
	60 m ² - 90 m ² Nutzfläche: € 560,00/Jahr	
	90 m ² - 150 m ² Nutzfläche: € 805,00/Jahr	
	150 m ² - 200 m ² Nutzfläche: € 1.240,00/Jahr	
	200 m ² - 250 m ² Nutzfläche: € 1.530,00/Jahr	
	mehr als 250 m ² Nutzfläche: € 1.860,00/Jahr	
	Die Abgaben verstehen sich inkl. 10% MwSt.	

*VPI-Anpassung in der Höhe von 3,2 % (VPI 1986 09/2020=200,10 auf 09/2021=206,50)

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.6) a.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden und Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl am 27.02.2022 durch den Gemeinderat gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994.
b.) Namhaftmachung der Beisitzer und Ersatzmitglieder durch die Gemeinderatsparteien gemäß § 19 Abs. 1 TGWO 1994.

a.) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden und Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien (unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke) durch den Gemeinderat (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994):

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried fasst nachfolgende einstimmige Beschlüsse:

Festlegung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden:

8 (acht) Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde (keine Sprengelwahlbehörde):

Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien:

GEMEINDEWAHLBEHÖRDE gem. § 13 TGWO 1994

(Vorsitzender, Stellvertreter, 6 Beisitzer – Anzahl wurde vom GR festgelegt):

Gemeindewahlleiter: Bgm. Elmar Handle
Stellvertreter: Vbgm. Mag. Thomas Greiter

Beisitzer: 1. Rieder Dorfliste
Beisitzer: 2. Gemeinsam für Ried
Beisitzer: 3. Rieder Dorfliste
Beisitzer: 4. Rieder Dorfliste
Beisitzer: 5. Gemeinsam für Ried
Beisitzer: 6. Rieder Dorfliste
Beisitzer: 7. Gemeinsam für Ried
Beisitzer: 8. Rieder Dorfliste

Ersatzbeisitzer: 1. Rieder Dorfliste
Ersatzbeisitzer: 2. Gemeinsam für Ried
Ersatzbeisitzer: 3. Rieder Dorfliste
Ersatzbeisitzer: 4. Rieder Dorfliste
Ersatzbeisitzer: 5. Gemeinsam für Ried
Ersatzbeisitzer: 6. Rieder Dorfliste
Ersatzbeisitzer: 7. Gemeinsam für Ried
Ersatzbeisitzer: 8. Rieder Dorfliste

SONDERWAHLBEHÖRDE gem. § 15 TGWO 1994

(Vorsitzender, Stellvertreter, 3 Beisitzer – gesetzlich festgelegt):

Leiter: Bestellung durch Bürgermeister
Stellvertreter: Bestellung durch Bürgermeister

Beisitzer: 1. Rieder Dorfliste
Beisitzer: 2. Gemeinsam für Ried
Beisitzer: 3. Rieder Dorfliste

Ersatzbeisitzer: 1. Rieder Dorfliste
Ersatzbeisitzer: 2. Gemeinsam für Ried
Ersatzbeisitzer: 3. Rieder Dorfliste

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

b.) Namhaftmachung der Beisitzer und Ersatzmitglieder durch die Gemeinderatsparteien (§19 Abs. 1 TGWO 1994):

Die Gemeinderatsparteien machen nachfolgende Personen als Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die örtlichen Wahlbehörden namhaft bzw. werden nachfolgende Personen vom Bürgermeister als Gemeindevahlleiter bestellt:

GEMEINDEWAHLBEHÖRDE gem. § 13 TGWO 1994

Gemeindevahlleiter: Bgm. Elmar Handle
Stellvertreter: Vbgm. Mag. Thomas Greiter

Beisitzer: 1. Norbert Burtscher
Beisitzer: 2. Andreas Saurer
Beisitzer: 3. Josef Kuprian
Beisitzer: 4. Manfred Maass
Beisitzer: 5. Edmund Waldhart
Beisitzer: 6. Hansjörg Handle
Beisitzer: 7. Margit Larcher
Beisitzer: 8. Toni Zerzer

Ersatzbeisitzer: 1. Gerhard Zöhrer
Ersatzbeisitzer: 2. Erwin Thöni
Ersatzbeisitzer: 3. Dominik Handle
Ersatzbeisitzer: 4. Florian Demetz
Ersatzbeisitzer: 5. Hubert Stadlwieser
Ersatzbeisitzer: 6. Karl Patscheider
Ersatzbeisitzer: 7. Michael Waldhart
Ersatzbeisitzer: 8. Franz Larcher

SONDERWAHLBEHÖRDE gem. § 15 TGWO 1994

Leiter: Heike Rietzler Mairhofer
Stellvertreter: Thomas Zerzer

Beisitzer: 1. Bettina Mair
Beisitzer: 2. Christina Köhle
Beisitzer: 3. Hannelore Mair

Ersatzbeisitzer:	1.	Hansjörg Rietzler
Ersatzbeisitzer:	2.	Arnold Flür
Ersatzbeisitzer:	3.	Larissa Maass

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevahlbehörden findet voraussichtlich in der KW 49 oder 50 statt. (gesonderte Einladung folgt).

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.7) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ durch die Neuaufnahme von Nauders und Kaunerberg.

Durch die Neuaufnahme der Gemeinden Kaunerberg und Nauders ist die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ zu ändern und die Satzung (Änderung §§ 7 und 8) anzupassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal beschließt mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen, die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ wie folgt zu beschließen und nachfolgende Satzung zu erlassen:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.
5. Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

II.

Diese Vereinbarung (Änderung) über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	2,59 %
Gemeinde Fendels	1,81 %
Gemeinde Fiss	4,21 %
Gemeinde Fließ	11,01 %
Gemeinde Kaunerberg	1,42 %
Gemeinde Kاونertal	10,81 %
Gemeinde Kauns	4,36 %
Gemeinde Ladis	3,75 %
Stadtgemeinde Landeck	4,16 %
Gemeinde Nauders	14,08 %
Gemeinde Pfunds	13,26 %
Gemeinde Prutz	7,27 %
Gemeinde Ried i.O.	8,92 %

Gemeinde Serfaus	7,41 %
Gemeinde Tösens	<u>4,94 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.
Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.8) Genehmigung von Gemeindegutsagrargemeinschaftsrechnungen des Waldwirtschaftsvereines und des Landesforstgartens.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig nachstehende Rechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ried i.O.:

- Fa. Waldwirtschaftsverein Landeck für Aufforstungstätigkeiten mit 331 Arbeitsstunden à € 45,50 in der Gesamthöhe von € 15.060,50 (netto) und
- ADTLR-Gruppe Forstgarten für insgesamt 8.000,00 Stück Bäume für die Aufforstung in der Gesamthöhe von € 10.720,00 (netto)

Abstimmung: 13:0 (einstimmig)

Der Bürgermeister

(Elmar Handle)

Angeschlagen: 29.11.2021

Abgenommen: 14.11.2021